



1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Neustadt in Holstein für die städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe – sowie des § 31 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Schleswig-Holstein und in Anlehnung an die §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.02.2024 folgende 1. Änderung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Neustadt in Holstein für die städtischen Kindertagesstätten vom 18.03.2022 erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 2 Abs. 3 entfallen.

§ 2

§ 4 Abs. 6 um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Sofern der Caterer keine direkte Abrechnung mit den Eltern vornimmt, werden die Kosten für das Mittagessen als monatliche Pauschale zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.“

§ 3

§ 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abmeldung eines Kindes ist in der Regel nur zum Ende der schulischen Sommerferien (31. Juli bzw. 31. August) möglich.“

§ 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Besuch des Hortes endet in der Regel mit Ablauf des 4. Schuljahres (31. Juli bzw. 31. August).“

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Holstein, 08.03.2024

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Spieckermann

(Spieckermann)